

Straßenverkehrsbehörde

Magistrat der Stadt Lorsch

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

64653 Lorsch

Telefon 0 62 51/59 67-0

Durchwahl 0 62 51/59 67-174
oder -171; -140

Fax 0 62 51/59 67-150

E-Mail baustelle@lorsch.de

Internet www.lorsch.de



UNESCO-WELTERBE

Im Herzen unserer Stadt

Antrag einer Wärme- und Fassadendämmung

Anschrift des Antragstellers:

Tel.:

E-Mail:

Ort des zu dämmenden Hauses:

Stärke der Dämmung in cm:

Restbreite des Gehwegs nach
Anbringung der Dämmung

inkl. Verputz:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Hinweis:

Erlaubnisfreie Sondernutzung

An innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

Nachträgliche Wärme- und Fassadendämmung inkl. Verputz bei einer Gehwegrestbreite von mindestens 1,30 m, die nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragt.

In Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, bei einer Fahrbahnrestbreite von mindestens 3,50 m, wenn die nachträgliche Wärme- und Fassadendämmung inkl. Verputz nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt.

Die Regenfallrohre dürfen nicht vor der Fassade montiert werden, sondern müssen in die Dämmung eingebaut werden.

Wärme- und Fassadendämmung

- (1) Nachträgliche Wärme- und Fassadendämmung inkl. Verputz, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei einer Gehwegrestbreite von unter 1,30m stellen eine Sondernutzung dar und unterliegen einer vorherigen Genehmigungspflicht durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde.
- (2) Die Regenfallrohre dürfen nicht vor der Fassade montiert werden, sondern müssen in die Dämmung eingebaut werden.
- (3) Die Sondernutzungsgenehmigungen für nachträgliche Wärme- und Fassadendämmungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, werden gebührenfrei erteilt.